

Universität Rostock

Gemäß § 27 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Rostock 28.10.2003 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) vom 05.07.2002 (GVOB1 M-V S. 398), geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 05. Juni 2003 (GVOB1 M-V S. 331), beschließt der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Universität Rostock die folgende Fakultätsordnung:

F a k u l t ä t s o r d n u n g der Theologischen Fakultät der Universität Rostock

Inhaltsübersicht

I. Rechtsstellung und Aufgaben

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Begriffe und Bezeichnungen
- § 3 Leitbild der Fakultät

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Studium und Lehre, Evaluation
- § 6 Zusammensetzung des Fakultätsrates
- § 7 Wahlen
- § 8 Arbeitsweise im Fakultätsrat, Grundsatz der Öffentlichkeit
- § 9 Berufungsverfahren
- § 10 Habilitationsverfahren
- § 11 Promotionsverfahren
- § 12 Verleihung von Bezeichnungen, Ehrenpromotion

III. Studierendenschaft

- § 13 Fachschaft

IV. Organisationsstruktur der Fakultät

- § 14 Organe der Fakultät
- § 15 Fakultätsrat
- § 16 Dekanat
- § 17 Dekan/Dekanin
- § 18 Studiendekan/Studiendekanin
- § 19 Prodekan/Prodekanin
- § 20 Gleichstellungsbeauftragte
- § 21 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

V. Schlussbestimmungen

- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

I. Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Fakultät trägt auf Grundlage von § 2 Ziff. 3 der Grundordnung der Universität Rostock (im Folgenden: GrundO) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 LHG M-V den Namen „Theologische Fakultät der Universität Rostock“ und führt ein eigenes Siegel (§ 26 Abs. 5 GrundO). Dieses ist in der Anlage festgestellt.
- (2) Die Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität (§ 26 Abs. 1 GrundO). Sie hat in diesem Rahmen das Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Begriffe und Bezeichnungen

Gemäß § 2 Ziff. 2 GrundO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 LHG M-V führen

- die kollegiale Fakultätsleitung (§ 92 LHG M-V, § 28 GrundO) die Bezeichnung Dekanat,
- der Fakultätsleiter / die Fakultätsleiterin die Bezeichnung Dekan/Dekanin
- das Mitglied des Dekanats, das nicht Dekan/Dekanin oder Studiendekan/Studiendekanin ist (§ 28 Abs. 1 GrundO), die Bezeichnung Prodekan/Prodekanin.

§ 3

Leitbild der Fakultät

Die Fakultät orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an § 3 LHG M-V (Aufgaben) und § 5 LHG M-V (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium). Dabei weiß sie sich folgendem Leitbild verpflichtet:

- (1) Forschung und Lehre nutzen die Möglichkeiten des an der Universität Rostock vorhandenen breiten geistig-, sozial-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächerspektrums, um insbesondere durch interdisziplinäre Zusammenarbeit innovative Ergebnisse zu erzielen.
- (2) Die Fakultät fördert Selbstständigkeit und Selbstverantwortung ihrer Studierenden im Studium. Die Studierenden sollen frühzeitig an der Forschung beteiligt werden.
- (3) Die Fakultät pflegt und entwickelt ihre besondere internationale Ausrichtung. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre im Ostseeraum.
- (4) Die Fakultät pflegt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre einen intensiven und nachhaltigen Austausch mit der kirchlichen und schulischen Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Region.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen Aufgaben nach § 51 LHG M-V wahr und treten durch ihre Arbeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie akademischer Selbstverwaltung aktiv für die Verwirklichung der Zielsetzungen der Fakultät und des Leitbildes der Universität Rostock ein.
- (2) Bei der Wahrnehmung der akademischen Aufgaben sind Forschung und Lehre als gleichwertige Zielsetzung zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder handeln nach den von der Universität Rostock beschlossenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- (4) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fakultät und der Universität Rostock ist Recht und Pflicht der in § 50 Abs. 1 LHG M-V genannten Mitglieder (§ 51 Abs. 2 S. 1 LHG M-V, § 4 Abs. 4 S. 1 GrundO). Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Insbesondere den Studierenden ist die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.
- (5) Die Mitglieder unterstützen die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrags.

§ 5

Studium und Lehre, Evaluation

Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre wird eine regelmäßige Evaluation nach den Vorgaben des § 33 LHG M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Universität Rostock.

§ 6

Zusammensetzung des Fakultätsrates

- (1) Für die Vertretung im Fakultätsrat bilden die Hochschullehrer, die Studierenden, die akademischen Mitarbeiter sowie weitere Mitarbeiter je eine Gruppe.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung der Universität Rostock.

§ 7

Wahlen

- (1) Die Mitglieder der Hochschulgremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. Es gilt der Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung der Universität geregelt.
- (2) Das Amt des Dekans/der Dekanin oder Prodekans/Prodekanin ist nicht mit dem Amt des Rektors/der Rektorin vereinbar. Das Amt des Dekans/der Dekanin ist unvereinbar mit einem Mandat für Konzil, Akademischen Senat oder Fakultätsrat. In Hinblick auf den Universitätsrat gilt § 17 Abs. 2 GrundO.

§ 8

Arbeitsweise im Fakultätsrat, Grundsatz der Öffentlichkeit

- (1) Der Fakultätsrat arbeitet nach den folgenden Vorschriften:
- (2) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich universitätsöffentlich. Gäste, die Mitglieder oder Angehörige der Theologischen Fakultät sind, haben grundsätzlich Rederecht. Der Dekan/die Dekanin kann Gästen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Theologischen Fakultät sind, das Rederecht erteilen.
- (3) Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit bestehen nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LHG M-V bei Personalangelegenheiten, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen, wenn dies die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mit Mehrheit beschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in Einzelfällen und nicht für die gesamte Sitzung erfolgen, es sei denn, dass dieser Einzelfall der einzige Tagesordnungspunkt ist.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung des Fakultätsrates stellt der Vorsitzende/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sinkt im Laufe der Sitzung die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter die im vorstehenden Satz genannte Zahl, so ist die Sitzung auf Antrag bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen oder auf einen neuen Termin zu vertagen.
- (5) Beschlüsse des Fakultätsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über Personalangelegenheiten beschließt das Gremium in geheimer Abstimmung.
- (6) Der Fakultätsrat soll während der Vorlesungszeit einmal im Monat tagen. Bei Bedarf können der Dekan/die Dekanin oder der Fakultätsrat die Abhaltung zusätzlicher Sitzungen beschließen. Während der vorlesungsfreien Zeit tagt der Fakultätsrat nach Bedarf.
- (7) Zur Einberufung des Fakultätsrates ist eine Ladungsfrist von 7 Tagen, in der vorlesungsfreien Zeit von 14 Tagen einzuhalten.
- (8) Die Einladung hat die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zu enthalten.
- (9) Nach Schluss der Sitzung des Fakultätsrates wird ein Ergebnisprotokoll der Sitzung erstellt, welches insbesondere die vom Fakultätsrat gefassten Beschlüsse in deren Wortlaut enthält, vom Dekan/der Dekanin unterzeichnet und unverzüglich an die Mitglieder des Fakultätsrates sowie an den Rektor/die Rektorin gesandt.

§ 9

Berufungsverfahren

Berufungsverfahren an der Fakultät richten sich nach der Berufsordnung der Universität in der jeweils gültigen Verfassung.

§ 10

Habilitationsverfahren

Habilitationsverfahren richten sich nach der Habilitationsordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Verfassung.

§ 11 Promotionsverfahren

Promotionsverfahren richten sich nach der Promotionsordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Verfassung.

§ 12 Verleihung von Bezeichnungen, Ehrenpromotion

- (1) Wird im Fakultätsrat ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ oder der Bezeichnung „Honorarprofessor/Honorarprofessorin“ gestellt, beschließt der Fakultätsrat über diesen Antrag und leitet ihn zur endgültigen Beschlussfassung an den Akademischen Senat der Universität Rostock weiter. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ und „Honorarprofessor/Honorarprofessorin“ an der Universität Rostock.
- (2) Für die Verleihung des Titels „Ehrendoktor“ gilt die Promotionsordnung der Fakultät.

III. Studierendenschaft

§ 13 Fachschaft

- (1) Die durch die Angehörigen der Studierendenschaft der Fakultät gewählten Gremien werden nach Maßgabe des § 25 Abs. 4 LHG M-V als legitime Interessenvertretungen der Studierendenschaft in ihrem jeweiligen Wahlkreis anerkannt.
- (2) Die Fachschaft nimmt die Interessen der an der Theologischen Fakultät Studierenden wahr. In Hinblick auf die Aufgaben der Fachschaft gilt § 24 Abs. 2 LHG M-V entsprechend.
- (3) Wahl sowie Organisation und Verfahren der Geschäfte der Fachschaft regelt eine vom Studierendenparlament der Universität Rostock (StudentINNenrat) zu erlassende Fachschaftsrahmenordnung.

IV. Organisationsstruktur der Fakultät

§ 14 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

- der Fakultätsrat (§ 15)
- das Dekanat (§ 16)
- der Dekan/die Dekanin (§17)
- der Studiendekan/die Studiendekanin (§ 18)
- der Prodekan/die Prodekanin (§ 19)

§ 15 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören 11 Mitglieder an:
 - 6 Hochschullehrer
 - 2 Studierende
 - 2 akademische Mitarbeiter
 - 1 weiterer Mitarbeiter
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Für die Wahlen in den Fakultätsrat gelten weiterhin §§ 6 und 7 dieser Ordnung.
- (3) Der Fakultätsrat

wählt

- den Dekan/die Dekanin
- den Studiendekan/die Studiendekanin auf Vorschlag der dem Fakultätsrat angehörenden Studierenden
- ein weiteres Mitglied des Dekanats nach Maßgabe der §§ 14, 16 und 19 auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin;

beschließt

- über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre
- über die Ordnung der Fakultät
- über den Antrag auf Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur Übergangsweise durch einen Vertreter/eine Vertreterin nach Maßgabe des § 65 LHG M-V
- über Anträge auf Verleihung der Bezeichnungen „Außerplanmäßiger Professor/Außerplanmäßige Professorin“ und „Honorarprofessor/Honorarprofessorin“ an den Akademischen Senat und
- über sonstige akademische Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich anderweitig zugewiesen sind;

wirkt mit

- an der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät sowie an der Erarbeitung des Entwurfs des Hochschulentwicklungsplans gemäß § 15 Abs. 1 LHG M-V;

nimmt Stellung

- zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
- zur von der Fakultätsleitung vorgeschlagenen Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Ressourcen
- zum Vorschlag der Fakultätsleitung über die Wiederbesetzung von Stellen für Professoren/Professorinnen gemäß § 59 Abs. 2 LHG M-V
- zur Bildung und Auflösung einer Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist;
- zur Anerkennung einer außerhalb der Universität stehenden wissenschaftlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist;

nimmt jährlich sowie auf Verlangen den Rechenschaftsbericht der Fakultätsleitung entgegen und entscheidet über ihre Entlastung.

- (4) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fakultätsrat nicht durch einen Professor/eine Professorin vertreten wird, ist mindestens einem Professor/einer Professorin dieses Fachs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Leitung der Einrichtung beziehungsweise der Professor/die Professorin haben bei diesen Beratungen Antrags- und Rederecht.

§ 16 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören an:
 - der Dekan/die Dekanin (§ 17)
 - der Studiendekan/die Studiendekanin (§ 18)
 - ein weiteres Mitglied, das die Bezeichnung „Prodekan“/„Prodekanin“ führt (§ 31 GrundO).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre. Gehört ein Mitglied der Gruppe der Studierenden dem Dekanat an, so beträgt dessen Amtszeit ein Jahr.
- (3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ressourcenzuweisung innerhalb der Fakultät
 - die Aufstellung von Kriterien für eine leistungsbezogene Mittelverteilung, sofern es keine gesamt-universitäre Festlegung gibt
 - die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung von Stellen für Professoren/Professorinnen an der Fakultät an den Rektor/die Rektorin (§ 59 Abs. 2 LHG M-V)
 - die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse des Fakultätsrats.
- (4) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich. Es legt dem Fakultätsrat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

§ 17 Dekan/Dekanin

- (1) Der Dekan/die Dekanin leitet das Dekanat und hat in diesem Gremium die Richtlinienkompetenz inne. Er/Sie vertritt die Fakultät hochschulintern. Der Dekan/die Dekanin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fallen, kann er/sie nach Maßgabe des § 92 Abs. 3 LHG M-V unaufschiebbare Maßnahmen treffen. Der Dekan/die Dekanin ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der der Fakultät zugewiesenen Mittel verantwortlich.
- (2) Der Dekan/die Dekanin wird aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren/Professorinnen durch den Fakultätsrat gewählt. Seine/Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Dekan/die Dekanin bestimmt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Dekanats seinen jeweiligen Abwesenheitsvertreter.

§ 18 Studiendekan/Studiendekanin

- (1) Der Studiendekan/die Studiendekanin nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Fakultätsleitung mit Unterstützung durch die Fakultät die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben gemäß § 93 Abs. 2 LHG M-V wahr.
- (2) Der Studiendekan/die Studiendekanin wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der ihm angehörenden Gruppe der Studierenden aus dem Kreis der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren/Professorinnen gewählt.

§ 19 Prodekan/Prodekanin

Der Prodekan/die Prodekanin nimmt die Geschäfte in den ihm vom Dekan zugewiesenen Bereichen wahr. Er wird auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin vom Fakultätsrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Auf Fakultätsebene wird die Gleichstellungsbeauftragte der Universität durch eine zu wählende Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Diese Beschäftigte wird „Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten“ genannt.
- (2) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung des Auftrags nach § 4 LHG M-V. Sie wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät, insbesondere bei Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe, berücksichtigt werden. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrates und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung das Antrags- und Rederecht.

§ 21 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät und An-Institute

- (1) Zur speziellen Förderung und Unterstützung von Forschung und Lehre in bestimmten Sachgebieten können an der Fakultät Substrukturen (Institute) eingerichtet werden (§ 26 II GrundO). Zuständig für deren Einrichtung ist der Fakultätsrat.
- (2) Voraussetzungen für die Einrichtung von Instituten der Fakultät sind:
 - eine Mindestzahl von zwei Professoren/Professorinnen der Fakultät als Mitglieder des Vorstandes des Instituts
 - kollegiale Leitung des Instituts
 - gemeinsame Themenstellung (Aufgaben) für die Arbeit des Instituts.
- (3) Die nach Abs. 1 gebildeten Institute führen eine Bezeichnung, die die Aufgaben und die Einbindung in die Theologische Fakultät wiedergibt. Den Wahlmodus für die Leitung (vgl. § 26 I und II GrundO) sowie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft regelt eine Geschäftsordnung, die dem Fakultätsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (4) Bei fakultätsübergreifenden Instituten ist eine den Abs. 1 und 2 entsprechende Struktur in Abstimmung mit den anderen beteiligten Fakultäten (vgl. § 26 II GrundO) zu verwirklichen.
- (5) Die Errichtung von Substrukturen (Instituten) der Fakultät lässt die Möglichkeit unberührt, eine außerhalb der Universität befindliche Einrichtung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 95 LHG M-V durch den Rektor als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität (An-Institut) anerkennen zu lassen. Der Fakultätsrat ist an der Einrichtung des An-Instituts zu beteiligen (§ 35 GrundO). Vor der Weiterleitung an den Rektor/die Rektorin sind ihm die Institutsordnung, die Satzung des Trägervereins und der Kooperationsvertrag zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigungsveroraussetzungen sind insbesondere:
 - die Direktoren/Direktorinnen des Instituts müssen Inhaber/Inhaberinnen einer für die Institutsaufgaben zuständigen Professur an der Fakultät sein;
 - soweit für ein Institut eine Fördergesellschaft, ein sonstiger Förderkreis oder ein hochschulrechtlich nicht vorgesehenes Gremium besteht, wird deren bzw. dessen Einflussnahme auf die

- wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftliche Leitung des Instituts durch die Institutssatzung ausgeschlossen;
- das wissenschaftliche Personal muss den für die Universität geltenden Qualifikationsanforderungen entsprechen.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

Der amtierende Dekan übt sein Amt bis zur Wahl der gemäß dieser Ordnung gewählten neuen Fakultätsleitung aus.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Rostock, den 03.11.2004

Der Dekan der Theologischen Fakultät

Prof. Dr. H. Michael Niemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät der Universität Rostock vom 07.07.2004 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 07.04.2004.